



Richtlinie

der Hochschule Darmstadt

für die

Vergabe von Stipendien

im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms

(Förderrichtlinien)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Präambel	3
§ 1 Zweck des Stipendiums und Förderfähigkeit	3
§ 2 Art und Umfang der Förderung	3
§ 3 Bewilligungs- und Förderzeitraum	4
§ 4 Antragstellung	4
§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	4
§ 6 Bewilligung	6
§ 7 Fortgewährung der Förderung	6
§ 8 Beendigung	6
§ 9 Widerruf	6
§ 10 Mitwirkungspflichten	7
§ 11 Datenübermittlung	7
§ 12 Sonstiges, Inkrafttreten	7

Neben dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010 und der dazu ergangenen Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Hochschule Darmstadt die folgenden Richtlinien:

Präambel

Mit der Umsetzung des Stipendienprogramms verfolgt die Hochschule Darmstadt insbesondere das Ziel begabten Studierwilligen oder Studierenden, die besonders gute Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben das Studium zu erleichtern. Die Verfügbarkeit einer wachsenden Anzahl von Stipendien soll Studieninteressierten, die aus ökonomischen Gründen zögern, ein Studium aufzunehmen, die Entscheidung für eine Hochschulausbildung erleichtern.

§ 1 Zweck des Stipendiums und Förderfähigkeit

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern sowie von Studierenden der Hochschule Darmstadt, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt. Ihnen soll mit dem Stipendium ein konzentriertes und erfolgreiches Studium erleichtert werden.

Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang werden auch gesellschaftliches oder soziales Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt.

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines ersten konsekutiven Masterstudiengangs an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert ist oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig. Das Stipendium kann nicht gewährt werden, wenn der oder die Studierende eine weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine inländische oder ausländische Einrichtung erhält, die durchschnittlich 30 Euro oder mehr pro Monat beträgt. Hier gilt insbesondere §4 des StipG.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen oder der Hochschule Darmstadt oder dem privaten Mittelgeber. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und seine Verlängerung besteht nicht.

§ 3 Bewilligungs- und Förderzeitraum

Das Stipendium wird zunächst für zwei Semester bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen dem Antrag folgenden Semester.

Im Förderzeitraum muss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert sein. Ein Nachweis darüber ist jährlich zu erbringen.

Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag um maximal 1 Semester über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden.

Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt, es sei denn, es handelt sich um einen fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.

Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Förderungsdauer verlängert sich um die Zeit der Schutzfristen.

§ 4 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Hochschule Darmstadt/Website zum Stipendienprogramm unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort. Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Stipendium wird in der Regel nicht auf eine mögliche Förderung nach dem BAföG angerechnet. Dennoch sind alle Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichtet, dem BAföG-Amt mitzuteilen, dass sie ein Stipendium im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms erhalten.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Die Bewerbung um ein Stipendium kann jeweils zum Sommer-, bzw. Wintersemester erfolgen. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig auf der Homepage der Hochschule Darmstadt bekannt gegeben.

Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studienfach, in welchem die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben ist.

Der erste Bewerbungsschritt erfolgt online. Details zu den notwendigen Angaben und beizufügenden Unterlagen werden auf der Website zum Stipendienprogramm bekannt gegeben.

Mit der Online-Bewerbung sind insbesondere einzureichen:

- Bewerbungsformular
- Motivationsschreiben (max. 2 DIN A4-Seiten: „Was qualifiziert mich für das Stipendienprogramm und was sind meine akademischen und beruflichen Ziele? Wie engagiere ich mich in der Gesellschaft?“)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem)
- Sonstige Nachweise z. B. über gesellschaftliches oder soziales Engagement, besondere Fähigkeiten, Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, Praktikums- und Arbeitszeugnisse
- Ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen
- Ggf. Bachelorzeugnis (nur bei Bewerbern/innen im Masterstudiengang)

Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch eine Auswahlkommission, deren Mitglieder vom Präsidium der Hochschule Darmstadt bestimmt worden sind. In die Bewertung fließen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Richtlinien ein:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder nach der besonderen Qualifikation, die zum Studium an der Hochschule Darmstadt berechtigt. Für bereits immatrikulierte Studierende gelten die bisher erbrachten Studienleistungen.
2. Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
3. Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches oder soziales Engagement oder die Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen,
4. Besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

Die Kommission spricht nach Bewertung aufgrund der festgelegten Auswahlkriterien eine Empfehlung für die zu fördernden Stipendiatinnen/Stipendiaten aus. Aufgrund der Kommissionsempfehlung entscheidet das Präsidium abschließend über die Vergabe der Stipendien.

§ 6 Bewilligung

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich ohne weitere Angabe von Gründen. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die angestrebte Förderungsdauer.

Der Bewilligungsbescheid enthält auch den Zeitpunkt und die Art der Nachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die Begabung und Leistung eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt.

§ 7 Fortgewährung der Förderung

Ein Antrag auf Fortgewährung der Förderung ist bis spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsende des letzten geförderten Semesters einzureichen. Dem Antrag ist ein ausführlicher, zweiseitiger ‚Jahresbericht‘ beizulegen, in welchem der Stipendiat oder die Stipendiatin seine/ihre fachliche und persönliche Entwicklung während des vergangenen Bewilligungszeitraums darzulegen hat. Weitere Details zu den notwendigen Angaben und beizufügenden Unterlagen werden auf der Website zum Stipendienprogramm bekannt gegeben.

Die Verlängerung des Stipendiums wird als Regelfall angestrebt. Die Bewilligung hierfür kann nur erteilt werden, wenn für den neuen Bewilligungszeitraum Mittel nach §11 Absatz 2 zur Verfügung stehen.

Wird die rechtzeitige Beantragung einer Fortgewährung der Förderung versäumt, ist eine Verlängerung des Stipendiums nicht möglich; der/die Studierende kann sich jedoch erneut um ein Stipendium bewerben.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 StipG fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.



Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde. Ein rückwirkender Widerruf ist auch im Fall der Doppelförderung möglich.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen und die Stipendiatin oder der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet werden, wenn sie/er gegen ihre/seine Mitwirkungspflichten nach den §§ 4 und 10 dieser Richtlinien verstößt.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:

- Alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere wenn ein Fachrichtungs-, Studiengangs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium am Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium unterbrochen oder abgebrochen wird.
- Zur Vorlage der geforderten Eignungs- und Leistungsnachweise

Zugleich erklärt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums:

- Die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen.
- Das Einverständnis mit den in diesen Richtlinien genannten Regelungen, insbesondere dem Einverständnis der Datenübermittlung gemäß §11.

§ 11 Datenübermittlung

Die Hochschule Darmstadt ist verpflichtet, die in § 4 Abs. 2 StipG genannten personenbezogenen Daten der Stipendiaten auf Anfrage an das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu übermitteln. Ferner ist die Hochschule auskunftspflichtig in Bezug auf die in § 13 StipG aufgeführten Daten der Stipendiaten.

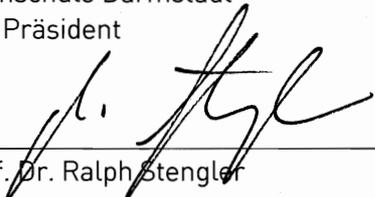
§ 12 Sonstiges, Inkrafttreten

Die Hochschule Darmstadt behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen dieser Förderrichtlinien vorzunehmen.

Diese Richtlinie tritt am 1.6.11 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 17. Mai 2011.

Hochschule Darmstadt
Der Präsident


Prof. Dr. Ralph Stengler

Darmstadt, den 23.5.2011